



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abt III/6 (Bergbau-Rechtsangelegenheiten)
Denisgasse 31
1200 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFV- 62.0008- III/6/2016	WP-GSt-Th/Ni	Josef Thoman	DW 2263 DW 42263	16.06.2016

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert werden soll

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme.

Neben der notwendigen Umsetzung des EU-Rechts, soll mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Mit dieser sollen die Ansprüche an die Qualifikation (Dauer der einschlägigen praktischen Verwendung) von Betriebsleitung und -aufsicht flexibler gestaltet und für Tätigkeiten mit geringem Gefährdungspotential reduziert werden.

Die BAK begrüßt dieses Vorhaben als eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung. Während unbedingt notwendige Schutzbestimmungen und Sicherheitsstandards des Mineralrohstoffgesetzes unberührt bleiben, wird so für Betriebe eine wesentliche Erleichterung geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
fdRdA